

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2003.00069

vom 14. Juli 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2003.00069

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2003.00069 du 14 juillet 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2003.00069 del 14 luglio 2004

Erwägungen

E. 4

Â Â Â Â Â

4.1 Â Â Â Â Gemäss Schreiben von Dr. A.____ an den Vertrauensarzt der Helsana vom 8. April 2002 (Urk. 3/7) leidet die Beschwerdeführerin an einer multiplen Persönlichkeitsstörung (ICD-10.F44.81) auf dem Hintergrund einer psychotischen Grunderkrankung (ICD-10.F20.6). Trotz Erhaltung der neuroleptischen und antidepressiven Medikation drohe seit Anfang Jahr eine erneute psychotische Dekompensation, deren Anzeichen eine anhaltende Diskontinuität von Handeln und Erinnern, ein Zerfall der Zeitstruktur, traumatisierende Alpträume und ein Zunehmen der Minussymptomatik seien. Die Beschwerdeführerin gleite langsam in einen gefährlichen Zustand, der eine psychiatrische Hospitalisation notwendig machen könnte. In dieser Situation habe er - gestützt auf die guten Erfahrungen im Oktober 2000 - die Psychiatrieschwester B.____ mit der Aufgabe betraut, die Beschwerdeführerin zweimal wöchentlich zu besuchen und sie in der Bewältigung des Alltags und des Tagesablaufs zu beraten und ihr, wenn nötig, bei der Körperpflege, bei der Ernährung und bei der Aufrechterhaltung einer gewissen Ordnung zu helfen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Am 26. Oktober 2002 berichtete Dr. A.____ dem Vertrauensarzt, die Betreuung der Beschwerdeführerin durch B.____ habe sich gut bewährt. Das Abgleiten in einen psychotischen Zustand und eine psychiatrische Hospitalisation hätten verhindert werden können. B.____ habe dem Alltag der Beschwerdeführerin strukturierende Elemente gegeben, habe mit ihr zusammen Arbeiten erledigt, für eine adäquate Ernährung gesorgt und ihren Bezug zur Umwelt aufrecht erhalten (Urk. 3/10).

Â Â Â Â Â Â Â Â Im Schreiben vom 1. September 2003 (Urk. 3/34) umriss Dr. A.____ das Krankheitsbild der Beschwerdeführerin und beschrieb, dass sich aufgrund der psychotischen Grunderkrankung bis zu zwölf, von einander unabhängige Persönlichkeiten herausgebildet hätten. Der psychiatrischen Grundpflege komme die Aufgabe zu, unter Einbezug der wichtigsten Teilpersonen überall dort Hilfestellung zu geben, wo die Fähigkeit zur Selbstversorgung, zur Übernahme von Eigenverantwortung, zur Tagesgestaltung und zur Kommunikation eingeschränkt sei. Diese Hilfe könne je nach Situation unterstützend, aktivierend oder motivierend, manchmal auch konfrontativ erfolgen. Trotzdem seien die Hilfeleistungen nicht mit einer Psychotherapie gleichzusetzen, die sich an einer anerkannten Methode orientiere, da sie primär darauf abzielten, dass die Beschwerdeführerin die alltäglichen Aufgaben wieder bewältigen könne.

4.2. Der Bedarfsplan der Spitex C.____ vom 11. März 2003 (Urk. 3/33) zeigt, dass sich der Einsatz der Spitex insbesondere darauf konzentrierte, bei der Haushaltsführung die Initiative zu übernehmen, die Beschwerdeführerin beim Kochen zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass keine Selbstverletzungen passierten, und in den Bereichen "Zeit gestalten/Verantwortung übernehmen" und "Beziehungen gestalten/Lebenssinn geben" motivierend und unterstützend zu wirken.

E. 5

5.1. Weder der Einsatz von B.____, soweit er über die reine Körperpflege hinausgeht, noch derjenige der Spitex C.____ kann als Leistung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a bis lit. c Ziff. 1 KLV qualifiziert werden. Unter diesen Titeln fällt eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin daher ausser Betracht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin kann die Motivation und Unterstützung, die die Beschwerdeführerin durch B.____ und die Spitex erfahren hat, aber auch nicht als psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung betrachtet werden. Denn das Ziel war nicht die Behandlung und Heilung der Krankheit als solcher, sondern lediglich die Unterstützung der Beschwerdeführerin bei der Bewältigung der krankheitsbedingten Auswirkungen im Alltag. Es kann daher auch nicht gesagt werden, eine Leistungspflicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung würde nur dann begründet, wenn der Einsatz von zugelassenen Leistungserbringern geleistet worden wäre.

Zu prüfen ist somit, im Sinne der Argumentation der Beschwerdeführerin, ob die von B.____ und der Spitex C.____ erbrachten Leistungen unter den Begriff der psychiatrischen Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV fallen.

E. 5.2

Das Sozialversicherungsgericht hat im Urteil F. vom 23. Juni 2004, KV.2003.00096, in eingehender Würdigung der Materialien, der Entstehungsgeschichte und der bisher ergangenen Rechtsprechung (BGE 125 V 297; RKUV 2001 Nr. KV 186 S. 471) sowie in Auslegung der Bestimmung erkannt, dass der Verordnungsgeber klar zwischen der Grundpflegebedürftigkeit, welche auf somatischen Gründen beruht, und derjenigen, welche auf psychischen Gründen basiert, unterscheiden wollte, und dass unter der psychiatrischen und psychogeriatrischen Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV nicht nur eine in zeitlicher Hinsicht erhöhte somatische Grundpflege zu verstehen ist. Vielmehr besteht die psychiatrische und psychogeriatrische Grundpflege vor allem aus helfender, beratender, überwachender und führender Präsenz durch Pflegepersonen, wodurch längerdauernde Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken vermieden werden sollen.

E. 5.3

Die Grundpflege, welche von der Behandlungspflege als der Durchführung von Massnahmen zur Erreichung eines medizinischen Behandlungsziels zu unterscheiden ist, bezweckt die Aufrechterhaltung der allgemeinen täglichen Lebensverrichtungen (Hardy Landolt, Pflegerecht, Band I, Bern 2001, N 39). Neben dem seelischen Zuspruch sind in der Hauptsache jene Handreichungen und Handlungen darunter zu verstehen, welche die versicherte Person selbst ohne Unterstützung vornehmen würde, wenn sie über die nötige Kraft, den Willen oder das Wissen verfügen würde (Eugster, a.a.O., S. 58 Rz 114).

5.4. Wie sich aus den Berichten von Dr. A. und dem Bedarfsplan der Spitex C. ergibt, wurde die Beschwerdeführerin vor allem bei der Bewältigung des Tagesablaufs beraten, beim Kochen und Ordnunghalten unterstützt und zur Übernahme von Eigenverantwortung angehalten. Diese Leistungen sind daher der Grundpflege im oben beschriebenen Sinn zuzurechnen und als psychiatrische Grundpflegemassnahmen unter Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV zu subsumieren.

E. 5.5

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten (Urk. 1 S. 6), von der Spitex C. im Zeitraum von Januar bis April 2003 erbrachten Leistungen basieren auf den ärztlichen Anordnungen vom 18. November 2002 (Urk. 3/16) und vom 23. Januar 2003 (Urk. 3/17 und 8/4) und auf der Bedarfsabklärung vom 11. März 2003 (Urk. 3/33). Als im Mai 2003 wieder B. der Betreuung der Beschwerdeführerin übernahm, stellte Dr. A. der ärztliche Verordnung vom 28. Mai 2003 (Urk. 3/19) aus, mit der er weiterhin nebst der von der Beschwerdegegnerin vergüteten einen Wochenstunde für die Körperpflege eine Stunde pro Woche für die psychiatrische Grundpflege anordnete. Diese Verordnung, die nicht befristet war, lief im November 2003 aus (Art. 8 Abs. 6 lit. b KLV). Am 31. Oktober 2003 hatte Dr. A. daher eine weitere ärztliche Verordnung ausgestellt, mit der er erneut die Betreuung der Beschwerdeführerin durch B. während zwei Stunden in der Woche anordnete (Urk. 12/1). Diese Verordnung hatte bis Ende April 2004 Gültigkeit (Art. 8 Abs. 6 lit. b KLV).

Damit sind auch die formalen Erfordernisse für die Übernahme der Kosten für die psychiatrische Grundpflege der Beschwerdeführerin erfüllt. Da an der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Massnahme gestützt auf die Ausführungen von Dr. A. im Schreiben vom 1. September 2003 (Urk. 3/34), wonach eine weitere Hospitalisation der Beschwerdeführerin bislang durch das gute Ineinandergreifen von Psychotherapie, adäquater Medikation und qualifizierter psychiatrischer Grundpflege habe vermieden werden können, nicht zu zweifeln ist, ist die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die psychiatrische Grundpflege der Beschwerdeführerin im Rahmen der ärztlichen Anordnung zu bejahen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der vertretenen Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung zu bezahlen, welche unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'800.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde werden die angefochtenen Einspracheentscheide vom 12. und 13. August 2003 aufgehoben, und die Helsana Versicherungen AG wird verpflichtet, für die von Januar 2003 bis Ende April 2004 gemäss ärztlicher Anordnung erbrachten Hauspflegeleistungen für die psychiatrische Grundpflege der Beschwerdeführerin Kostenvergütung zu leisten.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph Lüthy
- Helsana Versicherungen AG
- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.